

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016
800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 11. Januar 2019

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

17. Jahrgang | Nummer 1 | Woche 2



Winderfreuden im Stadtpark

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

II. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Stadt Zehdenick – Wahlbekanntmachung –
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt ZehdenickSeite 2
- Aufruf der Wahlleiterin für die Stadt Zehdenick – Wahlhelfer für die Wahlen 2019 gesuchtSeite 5
- Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 1. Sitzungszyklus 2019Seite 5

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

I. Wahltag und Wahlzeit

Auf der Grundlage von § 74 Abs. 2 BbgKWahlG hat der Landrat des Landkreises Oberhavel mit Schreiben vom 27.11.2018

als **Tag für die Hauptwahl**
Sonntag, den 26. Mai 2019

und

als **Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl**
Sonntag, den 16. Juni 2019

festgesetzt.

Die Hauptwahl und die ggf. notwendig werdende Stichwahl finden in der Zeit von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

Wahlgebiet ist die Stadt Zehdenick mit ihren Ortsteilen.

II. Wählbarkeit

Wählbar zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in sind alle Personen, die

1. Deutsche oder Unionsbürger sind,
2. am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auf die Wahlausschlussgründe gemäß § 65 Abs. 3 und 4 BbgKWahlG wird hingewiesen.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge für die Wahl des/r hauptamtlichen Bürgermeisters/in möglichst frühzeitig einzureichen.

Ergänzend wird hierzu auf Folgendes verwiesen:

1. Die Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für die Wahl aus.
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum **21.03.2019, 12:00 Uhr, bei der Wahlleiterin der Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick** schriftlich eingereicht werden.

IV. Inhalt der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 BbgKWahlV bei der Wahlleiterin der Stadt Zehdenick eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten und jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein. Der/Die Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

1. Der Wahlvorschlag muss den Anforderungen des § 33 BbgKWahlV entsprechen und folgende Angaben enthalten
 - a) Namen, Vornamen, Beruf oder die Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,

– Amtliche Bekanntmachungen –

- b) als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
- e) Den Namen des Wahlgebietes

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

- 2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten, weil nur diese gem. § 31 Abs. 2 BbgKWahlG berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächst höheren Gebietsvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.
Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen, unterzeichnet sein.
Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4. Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für den Bewerber eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. Die Wahlbehörde darf die Wählbarkeitsbescheinigung nur auf der Grundlage einer eidesstattlichen Versicherung nach § 70 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlG ausstellen, dass der Bewerber nicht von der Wählbarkeit nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG ausgeschlossen ist. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

- 5. Die Zustimmung des/der Bewerbers/in zu seiner/ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.
- 6. Die Niederschrift über die Bestimmung des/der Bewerber/in ist nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
 - a) Die/der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt werden (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
 - b) Die/der Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Dies gilt für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.
 - c) Die Bewerber einer Listenvereinigung müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt werden; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
 - d) Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
 - e) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl des/der Bewerber/in und der Delegierten vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist die Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
 - f) Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 Abs. 1 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).
 - g) Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 36 Abs. 1 i. V. m. § 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).

V. Unterstützungsunterschriften

- 1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer/s Einzelbewerbers/in die oder der nicht nach § 28a Abs. 7 BbgKWahlG vom Erfordernis, Unterstützungsunterschriften beizubringen, befreit ist, sind mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 2. Gemäß § 28 a Abs. 4 BbgKWahlG ist die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Personen bis **spätestens**

– Amtliche Bekanntmachungen –

Mittwoch, den 20.03.2019, 16:00 Uhr bei der Wahlbehörde der Stadt Zehdenick, Einwohnermeldeamt, Raum 129, Falkenthaler Chaussee 1 in 16792 Zehdenick zu leisten.

- Die Unterstützungsunterschrift kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten sind der Wahlbehörde ebenfalls **bis spätestens zum 20.03.2019, 16:00 Uhr** vorzulegen.
- Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir ausgelegten und ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV zu erbringen. Wahlberechtigte Personen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Wahlbehörde aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 18.03.2019 um 16:00 Uhr gestellt werden.
- Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Das Nähere regelt § 32 Abs. 4 BbgKWahlV.
- Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

VI. Befreiung von Unterstützungsunterschriften

- Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften, nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG, befreit.
- Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht **für Listenvereinigungen**, wenn mindestens einer der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1 oder 2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

VII. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12:00 Uhr können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags beseitigt werden (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG).

VIII. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Es sind amtliche Vordrucke nach dem Muster für Kommunalwahlen gemäß § 93 BbgKWahlV zu verwenden. Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können persönlich in den Räumen der Wahlbehörde entgegengenommen (Raum 129, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick) oder über die Wahlleiterin angefordert werden.

IX. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung am 26. März 2019 um 19.00 Uhr im Raum 226 des Verwaltungsgebäudes der Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und § 38 BbgKWahlV verwiesen.

Zehdenick, den 30.11.2018

*Bianca Bewersdorf
Wahlleiterin*

– Amtliche Bekanntmachungen –**Wahlhelfer gesucht!****Europa-, Kommunal- und Bürgermeisterwahl am 26. Mai 2019****Landtagswahl am 1. September 2019**

Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 finden die Europa-, Kommunal- und Bürgermeisterwahl und am Sonntag, dem 1. September 2019 die Landtagswahl statt.

Eine mögliche Stichwahl der Bürgermeisterwahl ist für Sonntag, dem 16. Juni 2019 vorgesehen.

Um diese sehr umfangreichen Wahlen ordnungsgemäß durchführen zu können, sind wir auf die tatkräftige Unterstützung unserer Bürgerinnen und Bürger angewiesen.

Für die Durchführung dieser Wahlen werden wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zehdenick gesucht, die das 18. Lebensjahr (bei der Landtagswahl: 16. Lebensjahr) vollendet haben und an diesem Tag als Wahlhelfer in einem Wahllokal tätig sein wollen.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr. Nach dem Ende der Wahlzeit erfolgt die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse durch das Auszählen der Stimmen.

Kenntnisse im Wahlrecht sind nicht erforderlich. Die Wahlvorsteher und Stellvertreter werden in einer Informationsveranstaltung geschult.

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird ein sogenanntes Erfrischungsgeld gezahlt.

Für die umfangreichen Wahlen am 26. Mai 2019 erhalten die Wahlvorsteher ein Erfrischungsgeld in Höhe von 70 €, die Beisitzer 50 €.

Für die Landtagswahl am 1. September 2019 erhalten die Wahlvorsteher ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50 €, die Beisitzer 35 €.

Wenn Sie uns unterstützen möchten, melden Sie sich bitte bei:

Frau Bianca Bewersdorf

Tel.: 03307-4684-114

E-Mail: B.Bewersdorf@zehdenick.de

Zum Zweck der Kommunikation wird durch die Wahlleiterin eine Wahlhelferdatei angelegt. Folgende Daten werden verarbeitet: Vor- und Familienname, Wohnort und Anschrift sowie Telefonnummer/E-Mail-Adresse.

Sie können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Artikel 21 der EU-Verordnung 2016/679 widersprechen. Eine Verpflichtung zur Tätigkeit als Wahlhelfer kann dann jedoch nicht erteilt werden.

Bianca Bewersdorf

Wahlleiterin

Information der Stadt Zehdenick**Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 1. Sitzungszyklus 2019**

16.01.2019 – Hauptausschuss

29.01.2019 – Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport

30.01.2019 – Ausschuss für Bauen und Ordnung

31.01.2019 – Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Arbeit

07.02.2019 – Stadtverordnetenversammlung

21.02.2019 – Hauptausschuss

14.03.2018 – Stadtverordnetenversammlung

Die Sitzungen finden um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt 11, 16792 Zehdenick statt.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, der Homepage der Stadt Zehdenick (www.zehdenick.de) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus.

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 7.200 Exemplare – kostenlos verteilt